

Lunch Debatte am 29. April 2008

“Von Mexiko nach Lima, Feminizid: Ein globales Phänomen”

Sprecher: Raúl Romeva i Rueda, *stellv. Vorsitzender des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter des Europäischen Parlaments*, Jeannette Llaja, *Anwältin, Katholische Universität von Peru, zuständig für den Studienbereich zur Verteidigung der Rechte der Frau, DEMUS* und Guadalupe Ramos Ponce, *Anwältin, Rechtsexpertin für die nationale Überwachung des Feminizid, CLADEM*

Moderatorin: Patricia Jiménez, *Direktorin des Globalen Dialogprogramms, EU-Regionalbüro der Heinrich Böll-Stiftung in Brüssel*

Unter „Feminizid“ versteht man die Ermordung von Frauen durch Männer nur weil sie Frauen sind. Zu Frauenmorden kommt es in einem sozialen Umfeld, das von patriarchalischen Denk- und Verhaltensweisen geprägt ist. Es handelt sich um ein gravierendes Problem, welches nicht nur Mexiko und die mittelamerikanischen Länder betrifft, sondern auch die übrigen Staaten Lateinamerikas sowie Europas etwas angeht.

Die Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Frauenmorden (Feminizide) in Mexiko und Mittelamerika und die Rolle der Europäischen Union bei der Bekämpfung dieses Phänomens (2007/2025(INI))¹, angenommen durch das EP im Oktober 2007, stellt ein Instrument dar, welches bei richtiger Anwendung ein geeignetes Mittel im Kampf gegen dieses Phänomen sein kann.

Mittels der Mechanismen biregionaler Zusammenarbeit der Europäischen Union mit Lateinamerika kann die Entschließung dabei helfen, die Problematik sichtbar zu machen, konkrete Maßnahmen zum Kampf gegen die Ursachen der Frauenmorde zu ergreifen und die Straflosigkeit zu beenden.

¹ Siehe Entschließung des Europäischen Parlaments zu Frauenmorden:
<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P6-TA-2007-0431+0+DOC+XML+V0//DE>

I. Wirtschaftliche Abhängigkeit und Kultur des 'Machismo' – Ursachen des Feminizids

Es lassen sich bestimmte verallgemeinerungsfähige Merkmale feststellen, die ursächlich für die extreme Gewalt gegen Frauen sind. Jedoch gibt es auch kontextabhängige Besonderheiten und verschiedene Ausprägungen der Gewalt, von denen einige Charakteristika an einem bestimmten Ort stärker generalisiert werden können als andere.

Aufgrund sozioökonomischer Umstände, wie soziale Ausgrenzung und Feminisierung der Armut, befindet sich die Frau in einer Situation wirtschaftlicher Abhängigkeit vom Mann sowie vom System. Die durch Armut verursachte Diskriminierung bringt die Frauen um den Genuss ihrer wirtschaftlichen und sozialen Rechte und versetzt sie in eine Situation großer Verwundbarkeit. Tatsächlich weist die Gewalt gegen Frauen jedoch eigene Merkmale auf, auch wenn es geschlechterbezogene Eigenschaften von Armut gibt. Der Feminizid trifft Frauen aus jeglichen sozialen Schichten. Der Fall der sogenannten Maquiladoras (Montagebetriebe in Mexiko) verdeutlicht dies, da er zeigt, dass auch Frauen in festem Arbeitsverhältnis und mit eigenem Einkommen umgebracht werden.

Infolgedessen scheint der allgemeine Hintergrund, vor dem es zu Frauenmorden kommt, die patriarchalische Kultur und der Machismus zu sein, also diejenigen politischen und soziokulturellen Umstände, die als Kontroll- und Machtmechanismen gegen Frauen dienen. In diesem Umfeld können sich weder vollständige Subjektivitäten noch Bürgerrechte für Frauen herausbilden und die Ungleichheit der Geschlechter wird aufrechterhalten. Die Gewalt gegen Frauen wird als eine Art Disziplinierungsmittel eingesetzt und verhindert die Ausbildung von weiblichem Selbstbewusstsein. Dieser Logik zufolge ist nicht nur die wirtschaftliche Abhängigkeit der Frau (vom Mann und vom System) in Frage zu stellen, sondern auch das patriarchalische System, welches diese Gewalt begünstigt. Dieser Umstand wurde in dem neuen Gesetz gegen den Feminizid in Guatemala eindeutig berücksichtigt, wo es heißt, „es ist das patriarchalische System, welches tötet“. Bekenntnisse dieser Art sind selten.

II. Konzeptualisierung, Prävention, Implementierung – Kampf gegen den Feminizid

1. Das Problem sichtbar machen und konzeptualisieren

Das Phänomen des Feminizids sollte in die politische Tagesordnung aufgenommen werden und auf nationaler sowie internationaler Ebene angeklagt werden, um auf die Problematik aufmerksam zu machen. Auf diesem Wege kann die Verpflichtung aller Staaten erzielt werden, Gesetze zu erlassen und konkrete politische Maßnahmen zu ergreifen, um für die Abschaffung der Gewalt gegen Frauen zu kämpfen. Die meisten bestehenden Gesetze reichen nicht aus, da sie sich meist nur auf häusliche Gewalt beziehen und die Logik von Gewalt und (sexueller) Diskriminierung aufgrund des Geschlechts vernachlässigen.

Derzeit lässt sich feststellen, dass es sehr schwierig ist nachzuweisen, dass einer Frau (allein) aufgrund ihres Geschlechts das Leben genommen wurde. Die extreme Gewalt gegen die Frau oder die sexuelle Gewalt muss daher eindeutig und umfassend konzeptualisiert werden und diese anthropologische und soziologische Konzeptualisierung sollte dann in die Gesetzgebung und das Strafrecht übersetzt werden. Es bedarf einer juristischen Klassifizierung des Feminizids, welche extreme Formen von sexueller Gewalt mit einschließt und über häusliche Gewalt hinaus geht.

In Erwägung gezogen wird außerdem die Charakterisierung des Feminizids als Verbrechen gegen die Menschlichkeit, da die im Rom-Statut des Internationalen Strafgerichtshofs genannten Elemente vorhanden seien: Es handelt sich um ein systematisches und ausgedehntes Verbrechen, an das sich Staaten durch Unterlassung verschulden. Dies rechtfertigt den Gang vor internationale Gerichte, um die Problematik der Gewalt gegenüber Frauen anzuklagen.

2. Vorbeugen

Die Bildungspolitik steht im Zentrum der Präventivmaßnahmen, zumal Ungleichheit und sexuelle Gewalt als „kulturelles Erbe“ patriarchalischer und machistischer Gesellschaften gelten.. Es existieren beispielsweise mildernde Umstände wie ein „aufbrausendes Gemüt“ oder „ehrenwerte Motive“, welche durch die sensationsträchtige Berichterstattung der Medien letztendlich zu einer Rechtfertigung der Verbrechen führen.

Die Etablierung gleichberechtigter Bildungssysteme, Sensibilisierungskampagnen und Maßnahmen wie der „Geschlechteralarm“ müssen Teil eines jeden Präventionsprogramms sein.

In Anbetracht der sozio-ökonomischen Ursachen von Gewalt gegen Frauen sollte dem Feminizid darüber hinaus durch den Zugang zu wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten (WSKR) vorgebeugt werden.

3. Straflosigkeit beenden und Opfer schützen

Die Straflosigkeit ist das Ergebnis der Korruption und Ineffizienz der Justizorgane und gilt als Schlüsselfaktor bei der Problematik der Frauenmorde, welche aufgrund des Machismus des Justizapparats weitgehend straffrei bleiben. Daher kann die Straflosigkeit in Fällen von Gewalt gegen Frauen als die machistische Antwort des Staates auf das Problem aufgefasst werden. Der Feminizid kann deshalb als Staatsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit angesehen werden, vorausgesetzt der Staat spielt bei der Herbeiführung der Gewalt eine Rolle.

Die Herausforderung zur Beendigung der Straflosigkeit muss angenommen werden. Die Botschaft, dass keine Tat dieser Art straffrei bleiben darf, muss eindeutig sein. Die Staaten sind zur Festnahme, Verurteilung und Bestrafung der Verantwortlichen sowie zur Gewährleistung der Sicherheit der Frauen verpflichtet. Die Sensibilisierung, Befähigung und Reformierung des kompletten Systems, angefangen von Polizisten bis hin zu Richtern, ist grundlegend für die Prävention der Verbrechen, für eine höhere Effektivität bestehender Gesetze sowie für die Vermeidung von Straflosigkeit.

4. Rechtsrahmen etablieren und Gesetze implementieren

Alle lateinamerikanischen Staaten sind aufgrund ihrer Unterzeichnung der Konvention von Belém do Pará dazu verpflichtet, die Gewalt gegenüber Frauen zu bekämpfen und der Frau ein gewaltfreies Leben zu gewährleisten.²

Allerdings fehlen konkrete Gesetze oder politische Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels. Im Allgemeinen gibt es entweder keine speziellen Gesetze über die Gewalt gegen Frauen oder die bestehenden Gesetze sind unzureichend, da sie sich ausschließlich auf häusliche oder familiäre Gewalt beziehen und die Logik der Geschlechterdiskriminierung bei Seite lassen. Infolgedessen werden Rahmengesetzgebungen benötigt, um für die Abschaffung der Gewalt gegen Frauen zu kämpfen, wie beispielsweise ein Gesetz gegen Feminizide sowie eine Strafordnung mit Gender-Bezug, um die Verbrechen gegen Frauen in Angriff zu nehmen.

Bestehende Rechtsrahmen müssen Gültigkeit erlangen und vollständig umgesetzt werden; einschließlich der Beachtung von Fristen und Inhalten, Opferschutz und einer

detaillierten Aufzählung konkreter Maßnahmen mit speziellem Bezug und Fokus. Gesetze werden aufgrund des fehlenden politischen Willens derzeit nicht angewendet, da keine Finanzmittel bewilligt werden und die Implementierung ohne Haushalt unmöglich ist.

5. *Offizielle Statistiken einrichten*

In den allermeisten Staaten existieren weder offizielle Statistiken noch Daten über die Gewalt gegen Frauen, wodurch es eine hohe Dunkelziffer gibt. Fast alle vorhandenen Daten stammen von der Arbeit der Zivilgesellschaft. Diese hat keine andere Wahl als sich die Informationen durch Zeitungen zu besorgen, welche meist auf Boulevard-Niveau berichten.

Statistische Grundlagen und offizielle Verzeichnisse würden die politische Entscheidungsfindung und die Arbeit zivilgesellschaftlicher Akteure extrem vereinfachen.

6. *Finanzmittel bereitstellen*

Gründe für die unzureichende Anwendung von Gesetzen sind der Mangel an politischem Willen, an Geld und an geeigneten Maßnahmen zu deren Implementierung. Gesetze können nicht wirksam umgesetzt werden, da aufgrund fehlender Finanzmittel die erforderlichen Mittel und die Infrastruktur nicht bereitgestellt werden.

Finanzmittel werden benötigt, um die Umsetzung von Gesetzen und politischen Entscheidungen zu ermöglichen.

Um eine Erhöhung der Straflosigkeit zu unterbinden muss den Opfern von Gewalt gegen Frauen Anerkennung, Hilfe und Schutz entgegengebracht werden. Wirtschaftliche sowie soziale Maßnahmen werden benötigt, welche die notwendigen Bedingungen wirtschaftlicher Unabhängigkeit für Frauen schaffen.

² Interamerikanische Konvention über die Verhütung, Bestrafung und Abschaffung von Gewalt gegen Frauen „Konvention von Belém do Pará“, Artikel 3: „*Every woman has the right to be free from violence in both the public and private spheres.*“

III. Was die Europäische Union tun kann

Im Rahmen der biregionalen Beziehungen zwischen Lateinamerika und der Europäischen Union sollten Maßnahmen der Zusammenarbeit verstärkt werden und Aktionen gestartet werden, welche die Regierungen mit Vorschlägen aus der Zivilgesellschaft konfrontieren. Es sollten Foren für den Dialog zwischen den Regionen sowie zwischen der Zivilgesellschaft und den Parlamenten geschaffen werden. Sowohl auf nationaler Ebene als auch in der Zusammenarbeit und bei Assoziierungsabkommen muss die Straflosigkeit in den Staaten zum Thema gemacht werden.

Das Europäische Parlament muss die Einhaltung von Gesetzen in Lateinamerika einfordern.

Die Entschließung des Europäischen Parlaments zu Feminiziden in Mittelamerika und Mexiko beinhaltet kein Mandat zum Erlass von Sanktionen und ist ausschließlich politischer und moralisch verbindlich. Die Kommission wird in dieser Entschließung dazu aufgefordert, auf dem Gipfeltreffen EU-Lateinamerika/Karibik konkrete Vorschläge zu unterbreiten und eine Strategie zu erarbeiten, um das Problem anzugehen. Doch wo ist dieser Vorschlag? Die Handlungsstrukturen innerhalb der Europäischen Kommission müssen in Bewegung gesetzt werden.